

2369 047

Zur Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift
BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 583/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Maria B [REDACTED],
[REDACTED], G[REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
18. Januar 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Zern,
Henkel, Fuchs und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 16. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts München, an Verkündungs Statt
zugestellt am 18. Juni 1973, wird zu-
rückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil hätte zwar verkündet werden müssen
und hätte nicht an Verkündungs Statt zugestellt werden dür-
fen, da zu dieser Zeit die Voraussetzungen für eine Entschei-
dung im schriftlichen Verfahren nicht gegeben waren. Die Klä-
gerin hatte zwar nach Schluß der letzten mündlichen Verhand-
lung mit Schriftsatz vom 1. Juni 1973 ihr Einverständnis mit
einer schriftlichen Entscheidung erklärt. Das Einverständnis
der Beklagten wurde jedoch nur telefonisch eingeholt, was
nicht ausreicht (Hartmann in Baumbach/Lauterbach ZPO 34. Aufl.
§ 128 Ann. 5 B). Das verfahrensmäßige Vorgehen des Berufungs-
gerichts wirft jedoch keine ungeklärte Rechtsfrage auf und
führt auch unter keinem anderen Gesichtspunkt zur Zulassung
der Revision (§ 219 Abs. 2 EEG).

Im übrigen beruht das Berufungsurteil auf der dem Tat-
richter vorbehaltenen Würdigung der Beweise und Umstände des
Einzelfalls. Die Grundsätze in BGH RZW 1967, 500 über die

12

- 3 -

Vernehmung eines Zeugen, dessen eidesstattliche Versicherung vorliegt, werden vom Berufungsrichter zutreffend angewendet. Diese vom Senat in ständiger Rechtsprechung vertretenen Grundsätze bedürfen - entgegen der Auffassung der Klägerin - keiner Überprüfung.

Dr. Thum

Dr. Lang

